Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7549

10. 07. 90

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/6913 —

Anwendung von Pestiziden in Wohnanlagen sowie Gärten und Außenanlagen bundeseigener Wohn- und Verwaltungsgebäude

Im März 1990 wurden in Gärten bundeseigener Wohnungen in Bonn Pestizide angewendet. Verwendet wurde ein Unkrautvernichtungsmittel aus der Vorox-Gruppe von der seit Herbst 1989 nur noch zwei Zubereitungen zulässig sind: Vorox-Plus extra, bestehend aus den Wirkstoffen Dalapon, Diuron und Simazin, sowie Vorox W, bestehend aus Diuron. Sowohl Diuron als auch Simazin gehören zu jenen Mitteln, die schon häufig im Grundwasser nachgewiesen wurden. Beim Diuron ist mit besonders gesundheitsgefährdenden Abbauprodukten zu rechnen (Empfehlung des Bundesgesundheitsamtes zum Vollzug der Trinkwasserverordnung, Juli 1989). Für Dalapon bestehen Hinweise auf erbgutverändernde Wirkungen, ebenso für Diuron. Sowohl bei Diuron als auch bei Simazin liegen Hinweise auf möglicherweise krebserzeugende Eigenschaften vor.

Obwohl sich in den Gärten auch ein Kinderspielplatz befindet, wurden die Spritzungen ohne jegliche Vorabinformation der Mieter/innen durchgeführt.

Diese Praxis läßt einschlägige Urteile im Hinblick auf die Anwendung von Herbiziden in Wohnanlagen außer acht: So entschied das Landgericht München auf Veranlassung von Eltern eines Kleinkindes, daß dem Vermieter die Verwendung von Vorox plus und gleichwertiger chemischer Mittel auf Wegen und auf dem Rasen des Hausgrundstücks untersagt werden könne. In der Begründung führt das Gericht aus:

- Aus der Gebrauchsanleitung des Herbizids Vorox plus sei die Gefährlichkeit des Mittels ersichtlich, insbesondere für Kleinkinder, denen kaum zu vermitteln sei, daß sie Kontakte mit Erde und Pflanzen vermeiden sollten.
- Es bestehe kein Zweifel daran, daß Moos und Algen sowie der Bewuchs zwischen Wegplatten manuell entfernt werden könne. Dies sei lediglich zeitaufwendiger und mühsamer, vermeide dafür aber Gesundheitsgefährdungen und die überflüssige Belastung von Böden mit giftigen Chemikalien.
- Bei der Güterabwägung seien auch die lebenswichtigen Belange des Umweltschutzes einzubeziehen. Eine isolierte Betrachtungsweise sei, gemessen an den inzwischen gewonnenen Kenntnissen über die Fragwürdigkeit des Einsatzes giftiger Unkrautvernichtungsmittel, lebensfremd und verantwortungslos.
- Der Einsatz von Herbiziden sei „mit der Pflicht des Vermieters, Schaden von den Mietern fernzuhalten, nicht vereinbar".

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. Juli 1990 übermittelt. Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung geht davon aus, daß mit dem in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage und in weiteren Fragen verwendeten Wort „Pestizide" Pflanzenschutzmittel i. S. des Pflanzenschutzgesetzes gemeint sind. Das Pflanzenschutzgesetz enthält die grundlegenden Rahmenvorschriften sowohl für Pflanzenschutzmaßnahmen als auch für Maßnahmen zur Abwendung von Schäden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes entstehen können. Nach diesem Gesetz werden Pflanzenschutzmittel von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt nach § 15 Abs. 1 nur zugelassen, wenn sich nach sorgfältiger Prüfung ergibt, daß sie bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung

- sich nicht schädlich auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf das Grundwasser auswirken und auch
- keine sonstigen Auswirkungen insbesondere auf den Naturhaushalt haben, die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht zu vertreten sind.

Sollten trotz bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf das Grundwasser nachgewiesen werden, so wird die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im notwendigen Umfang eingeschränkt oder erforderlichenfalls verboten. Der Bundesregierung ist bekannt, daß der unsachgemäße Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Gefahren mit sich bringen kann. Ihr sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen gesundheitliche Schäden bei sachgerechter Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachgewiesen worden sind.

Im März 1990 wurden Ränder der mit Kies befestigten Gehwege im Innenhof einer bundeseigenen Wohnliegenschaft in Bonn mit dem Pflanzenschutzmittel Vorox-Plus von unerwünschtem Aufwuchs befreit. Nach dem Verzeichnis für zugelassene Pflanzenschutzmittel bestehen gegen die Anwendung keine Bedenken. Das Mittel ist nicht bienengefährlich und erfordert nach Anwendung keine Wartezeit. Vor Beginn der Arbeiten waren die Bewohner mit Kindern benachrichtigt und darauf hingewiesen worden. Der für Kinder vorgesehene Spielbereich mit Sandkasten und Schaukel wurde bei der Behandlung mit Vorox-Plus ausgespart.

1. Ist der Bundesregierung das Urteil des Landgerichts München vom 17. Mai 1989 (31 S 14 6661/88) bekannt, demzufolge Mieter/innen dem Vermieter die Verwendung von Vorox plus oder gleichwertiger chemischer Mittel auf den Wegen und auf dem Rasen eines Hausgrundstücks untersagen können?

Ja.

a) Welche weiteren einschlägigen Urteile sind der Bundesregierung bekannt?

Die Bundesregierung verfolgt auch auf diesem Gebiet die Rechtsprechung. Einschlägige Urteile sind u. a.

OLG Karlsruhe vom 20. August 1971 – 10 U – 52/71
(MDR 1972, S. 144)

OLG Karlsruhe vom 24. November 1982 – 6 U 270/81
(Agrar R 1983, S. 272)

BGH vom 2. März 1984 – V ZR 54/83
(Agrar R 1985, S. 25)

LG München I vom 12. April 1989 – 31 S 14 661/88
(VuR 1990, S. 39)

b) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus diesem Urteil im Hinblick auf die Verwendung von Herbiziden in Wohnanlagen, in öffentlichen Grünanlagen, auf Wegen und Plätzen sowie in Haus- und Kleingärten gezogen bzw. plant die Bundesregierung, den Einsatz von Pestiziden in diesen Bereichen grundsätzlich zu verbieten?

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich wurde bei den Beratungen des Pflanzenschutzgesetzes in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages eingehend diskutiert. Der Antrag, die Anwendung von Herbiziden im Haus- und Kleingarten sowie in öffentlichen Anlagen zu verbieten, fand keine Mehrheit (vgl. Drucksache 10/4618) des Deutschen Bundestages zu § 6, S. 46).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Verbote in diesem Bereich wegen der Schwierigkeit von Kontrollen und der Notwendigkeit von Ausnahmen kein geeignetes Mittel wären, um alle möglichen Gefahren abzuwenden. Sie vertritt jedoch den Standpunkt, daß chemische Pflanzenschutzmittel insbesondere im Haus- und Kleingartenbereich zurückhaltend und grundsätzlich erst dann angewandt werden sollten, wenn andere Möglichkeiten ausscheiden. Das Pflanzenschutzgesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um möglichen Gefahren vorzubeugen. Eine bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich ist nur zu erwarten, wenn der Anwender ausreichend über das Mittel und über die bei der Anwendung möglicherweise auftretenden Gefahren informiert wird. Deshalb schreibt das Pflanzenschutzgesetz vor, daß Pflanzenschutzmittel im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden dürfen und darüber hinaus Verkäufer im Einzelhandel die erforderlichen fachlichen Kenntnisse haben müssen, um die notwendige Information der Kunden sicherzustellen. Ferner verbindet die BBA als Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel nach § 15 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes die Zulassung mit Auflagen für Packungen, die für den Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind. Die Auflagen umfassen gebrauchsfertige Mischungen, Konzentrate oder Anwendungsformen oder

Einrichtungen, die eine genaue Dosierung ermöglichen. Dadurch sollen Gefahren für diesen Anwenderkreis wie auch für den Naturhaushalt soweit wie möglich ausgeschlossen werden.

Unabhängig davon gilt in einzelnen Bereichen der Bundesverwaltungen folgendes:

Auf Garten- und Außenanlagen sowie im Wegebereich von Wohn- und Verwaltungsgebäuden der Deutschen Bundesbahn werden Pflanzenschutzmittel nicht verwendet. Darüber hinaus wird die Deutsche Bundesbahn die Gleisentkrautung mit alternativen Verfahren zunächst auf einigen, nach besonderen Kriterien ausgewählten Streckenabschnitten versuchsweise aufnehmen. Im übrigen hat der Vorstand der Deutschen Bundesbahn am 30. Oktober 1989 beschlossen, in einem Großversuch über vier Jahre im gesamten DB-Netz nur noch Pflanzenschutzmittel zu verwenden, die für die Anwendung in Wasserschutzgebieten (Zonen II und III) zugelassen sind.

Auch im Bereich der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung werden chemische Pflanzenbehandlungsmittel seit 1981 nicht mehr eingesetzt. Dies gilt sowohl für Arbeiten im Rahmen der Uferunterhaltung als auch für Arbeiten auf Grundstücken der Dienst- und Wohngebäude sowie für landschaftsgärtnerische Arbeiten, die von Dritten ausgeführt werden. Soweit Grundstücke der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung durch Dritte genutzt werden, wird im Nutzungsvertrag die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Die Frage des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf Liegenschaften, die den ausländischen Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland zur Benutzung überlassen worden sind, ist mit den Streitkräften mehrfach erörtert worden. Die Streitkräfte sind zur Achtung der deutschen Rechtsordnung verpflichtet und gehalten, den rechtlichen Anforderungen Genüge zu tun. Das gilt auch für den hier angesprochenen Bereich des Umweltschutzes.

Für den Bereich der Bundeswehr sind Weisungen ergangen, Pflanzenschutzmittel so wenig wie möglich zu verwenden und auf solche mit Wasserschutzauflagen gänzlich zu verzichten.

c) Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß Herbizide in Wohnanlagen nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Mieter/innen eingesetzt werden dürfen? Wenn nein, warum nicht?

d) Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß Mieter/innen über beabsichtigte Spritzungen sowie über insbesondere für Kleinkinder wichtige Sicherheitsvorkehrungen vor der Spritzung informiert werden müssen? Wenn nein, warum nicht?

e) Hat die Bundesregierung sichergestellt, daß in öffentlichen Grünanlagen sowie auf Wegen und Plätzen zumindest Warnhinweise nach durchgeführten Spritzungen anzubringen sind? Wenn nein, warum nicht?

Soweit Pflanzenschutzmittel angewandt werden, ist die Liegenschaftsverwaltung des Bundes gehalten, das Pflanzenschutzgesetz, die Anwendungsverordnung sowie die jeweiligen Anwendungshinweise zu beachten. Im übrigen wird auf die vorstehen-

den Ausführungen sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage III. 2.8, Teil 1 der Großen Anfrage der Fraktion der SPD zur Umweltverträglichen Landwirtschaft (Drucksache 11/6146) verwiesen.

2. Welche Menge Pestizide – aufgeschlüssel nach Art und Menge – kommen in Haus- und Kleingärten, auf öffentlichen Wegen und Plätzen insgesamt jährlich zur Anwendung, und welche der eingesetzten Mittel sind erwiesenermaßen oder potentiell grundwassergefährdend?

Das Pflanzenschutzgesetz sieht keine Meldepflicht über Art und Menge der angewandten Pflanzenschutzmittel vor. Es gibt jedoch Untersuchungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffe in einzelnen Bereichen. Wegen der Einzelheiten – auch für den Haus- und Kleingartenbereich – wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN zum Einsatz von Pestiziden (Drucksache 11/5684) Bezug genommen.

3. Welche Menge Pestizide – aufgeschlüselt nach Art und Menge – kommt auf Liegenschaften des Bundes insgesamt sowie in Wohnanlagen und Außenanlagen bundeseigener Gebäude zur Anwendung, und welche dieser Mittel sind erwiesenermaßen oder potentiell grundwassergefährdend?

Siehe die Antworten zu den Fragen 1 b und 2

a) Welche Verfahrensregelung im Hinblick auf die Information und das Einverständnis der Mieter/innen gilt in bundeseigenen Wohnanlagen?

In bundeseigenen Wohnanlagen werden Pflanzenschutzmittel unter Beachtung der Anwendungshinweise im geringst möglichen Umfang angewandt, soweit andere Unkrautbeseitigungsmaßnahmen nicht vertretbar sind. Die Mieter werden im notwendigen Umfang über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln informiert; des Einverständnisses der Mieter bedarf es grundsätzlich nicht.

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn der Bund entsprechende Arbeiten an Fachfirmen vergibt.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 b verwiesen.

b) Aus welchem Grund erfolgt in Kenntnis der weitreichenden Umweltgefährdungen und der Gesundheitsgefährdungen der Einsatz von Pestiziden in bundeseigenen Wohnanlagen?

Bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel sind schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf das Grundwasser

im allgemeinen nicht zu befürchten. Sollten dennoch schädliche Auswirkungen nachgewiesen werden, so wird die Anwendung des Pflanzenschutzmittels im notwendigen Umfang eingeschränkt oder erforderlichenfalls verboten.

c) Welche Mehrkosten würde eine manuelle Pflege von Wegen und Plätzen sowie Gartenanlagen bei bundeseigenen Gebäuden erfordern?

Die manuelle Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs ist äußerst arbeitsintensiv und hätte erhebliche Mehrkosten zur Folge. Sie sind aus verwaltungsökonomischen Gründen bisher nicht ermittelt worden. Im übrigen wurden und werden Verfahren zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses mit Hilfe alternativer Methoden (Infrarotgeräte, Stahlbürsten, Hochdruckspülgeräte) in Liegenschaften der Bundeswehr erprobt.

d) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß diese Mehrkosten es rechtfertigen könnten, die Umweltgefährdungen hinzunehmen?

Die Bundesregierung ist bemüht, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit auch bei der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs in angemessener und zumutbarer Weise in Einklang zu bringen. Im übrigen führt die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zu Umweltgefährdungen.

e) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich der Einsatz von Herbiziden in bundeseigenen Wohnanlagen mit seiner Verpflichtung als Vermieter vereinbaren läßt, Schaden von den Mietern/innen fernzuhalten?

Unter Berücksichtigung seiner Verkehrssicherungspflicht als Eigentümer unternimmt der Bund alles, um Schaden von den Mietern bundeseigener Wohnanlagen fernzuhalten. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung ausführen, wie sich die Duldung von Pestizidanwendungen in Haus- und Kleingärten sowie auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Vorsorgeprinzip und dem Vermeidungsgedanken vereinbaren läßt?

Chemische Pflanzenschutzmittel werden unter Beachtung der Grundsätze des Pflanzenschutzgesetzes, insbesondere §§ 6 und 7, bei der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs solange Verwendung finden können, bis deren Zulassung nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Alternative Lösungsmöglichkeiten, wie z. B. der Einsatz der Infrarot-Technik oder der Wasserhochdruck-Technik haben sich noch nicht hinreichend bewährt, um auf chemische Mittel gänzlich verzichten zu können.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56,5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333